

Sitzung vom 19. August 1992

2578. Anfrage

Kantonsrat Markus Eisenlohr, Neftenbach, hat am 25. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Wie kürzlich der Presse zu entnehmen war, ist in der Gemeinde Dorf ein Golfplatz geplant. Golfplätze sind mit erheblichen Eingriffen wie monotonen Rasen, Überdüngung, Pestizideinsatz, Planierung, Kunstbauten und Drainagen verbunden. Daraus ergeben sich eine Verarmung der Artenvielfalt, Störung des Wasserhaushalts und vielfach Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Besonders in einem ländlichen Raum, wie dem Zürcher Weinland, stellt ein Golfplatz ein Fremdkörper dar. In einem dichtbesiedelten Kanton wie dem Kanton Zürich sind solche grossflächigen Sportanlagen, die nur wenigen zur Verfügung stehen, nicht mehr gerechtfertigt. Auch landwirtschaftliche Organisationen stehen neuen Golfplätzen grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Ich erlaube mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Erachtet der Regierungsrat Golfplätze aus raumplanerischer und ökologischer Sicht als gerechtfertigt?
2. Welche Standortbedingungen müssen für die Bewilligung eines Golfplatzes erfüllt sein, besonders landschaftliche, floristische und faunistische?
3. Welche Auflagen würden mit einer Bewilligung verknüpft, besonders bezüglich Gestaltung und Umweltbelastungen?
4. Wie ist der Ablauf des Bewilligungsverfahrens? Welche richt- und nutzungsplanerischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Aus welchen Gründen erfolgt eine Eintragung eines Golfplatzes in den kantonalen oder regionalen Gesamtplan?
5. Welche Golfplatzprojekte sind dem Regierungsrat weiter bekannt und in welchem Planungsstadium befinden sie sich?
6. In verschiedenen Tageszeitungen waren auch schon Aufrufe für den Verkauf eines Landwirtschaftsbetriebs zugunsten eines Golfplatzes zu sehen. Dabei wurde zwischen den Zeilen mit den Argumenten gefochten, dass bei der derzeitigen Wirtschaftslage der Verkauf oder die Verpachtung eine existenzsichernde Option sei. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass diesen Landwirtschaftsbetrieben mit einem Betriebskonzept mit z. B. Nischenproduktionen oder Massnahmen im Bereich des Naturschutzes geholfen werden soll?
7. Werden die bereits bestehenden Golfplätze als Fruchtfolgeflächen gerechnet?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Markus Eisenlohr, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Golfplätze sind in der Landwirtschaftszone nicht zonengemässe Anlagen und können auch nicht als Ausnahmen nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bewilligt werden. Sie bedürfen vielmehr einer nutzungsplanerischen Festlegung. Von der Baudirektion festzusetzende überkommunale Gestaltungspläne sind dafür nicht vorgesehen. Auf kommunaler Ebene kann die nutzungsplanerische Grundlage je nach den Besonderheiten der einzelnen Anlage mit einer entsprechend zweckbestimmten Freihaltezone, mit einer Erholungszone oder mit einem Gestaltungsplan geschaffen werden. Solche Gestaltungspläne sind von der Gemeindeversammlung (bzw. vom Gemeindeparlament) festzusetzen, d.h. vom Organ, das für den Erlass der Bau- und Zonenordnung zuständig ist. Vorgängig hat eine öffentliche Auflage nach § 7 PBG zu erfolgen, und nach der Festsetzung kann im Rahmen der Legitimation gemäss § 338a PBG Rekurs an die Baurekurskommission erhoben werden.

Zweite Rekursinstanz ist der Regierungsrat. Wie alle andern kommunalen Nutzungsplanungen bedürfen sie schliesslich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Vor oder gleichzeitig mit solchen nutzungsplanerischen Festlegungen ist in der Richtplanung besonderes Erholungsgebiet Typ C festzusetzen. Da Golfplätze Anlagen von regionaler oder kommunaler Bedeutung sind, erfolgt dies mit einer sogenannten Durchstossung des im kantonalen Richtplan festgesetzten Landwirtschaftsgebiets auf der entsprechenden Richtplanstufe. Beim Projekt Goldenberg beabsichtigt der Gemeinderat Dorf, der Gemeindeversammlung eine Änderung des kommunalen Richtplans zu beantragen. Auch hier wird vor der Behandlung durch die Gemeindeversammlung eine öffentliche Auflage stattfinden und bei der Festsetzung der Planänderung über die nicht berücksichtigten Einwendungen zu entscheiden sein.

Alle kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sind im Genehmigungsverfahren auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Dadurch wird sichergestellt, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, die in den Gesetzen des Bundes und des Kantons festgelegt sind, in Einklang stehen. Bei der Abwägung der massgeblichen Gesichtspunkte kommt der Beurteilung der Auswirkungen in ökologischer Beziehung, mit Blick auf Landschaft, Flora und Fauna, aber auch in landwirtschaftlicher Hinsicht grosses Gewicht zu. Daher sind im Vorprüfungsverfahren der Baudirektion zum Projekt Goldenberg einlässliche Berichte der zuständigen Fachstellen eingeholt und erstattet worden. Zu den Einzelheiten kann sich der Regierungsrat beim gegenwärtigen Stand des hängigen Verfahrens nicht äussern.

In allgemeiner Beziehung kann angemerkt werden, dass Golfplatzanlagen höchstens in Sonderfällen als Beitrag zur Lösung von Landwirtschaftsproblemen in Betracht kommen können. Ein Golfplatz mit 18 Löchern beansprucht im Durchschnitt rund 50 ha, wovon rund 65 % auf die Spielbahnen und rund 35 % auf die Zwischenflächen (Roughs) entfallen. Da hügeliges und coupiertes Gelände von Vorteil ist und ein Golfplatz weitgehend als Rasen und Wiesland gepflegt wird, passt er besser ins Grünlandgebiet als in Ackerbaugebiet. Die sehr intensiv gepflegten Teilflächen der Abschläge und Greens umfassen rund 5 % der Gesamtfläche. Die Spielbahnen werden zwar auch als Rasen gepflegt, doch kann die Intensität der Behandlung sehr unterschiedlich sein. Bei den Zwischenflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Auflagen teilweise möglich; auch eine Gestaltung als naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit Sträuchern und Hecken ist denkbar. Auf die Gesamtfläche bezogen sind die ausgebrachten Düngermengen meist niedriger als in der Landwirtschaft. Eine wissenschaftliche Studie kommt zum Schluss, dass die Umweltbelastung insgesamt durch den Betrieb eines Golfplatzes etwa gleich gross ist wie durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es kann damit gerechnet werden, dass bei Bedarf in Krisenzeiten 70-95 % der Fläche eines Golfplatzes, allerdings zum Teil mit erheblichem Aufwand und mehrjähriger Rekultivierungszeit, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Durch Auflagen ist dies sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die nicht rekultivierbaren Teilflächen möglichst klein gehalten werden. Der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen für Gebäude, Parkplätze und dergleichen ist abzulehnen und, wo unausweichlich, zu kompensieren.

Zurzeit ist die Baudirektion mit keinen weiteren Golfplatzprojekten befasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. August 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller